



# Agenturvertrag

zwischen

der Firma ETI Express Travel International GmbH, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführer Maja-Jennifer Köhl und Mohamed Samir Abdel Fattah, Bockenheimer Anlage 11, 60322 Frankfurt

und

*- nachfolgend „Veranstalter“ genannt*

\_\_\_\_\_  
Reisebüro (Firmenname laut Handelsregister), Firmenstempel

\_\_\_\_\_  
Anschrift

\_\_\_\_\_  
Telefon / Telefax

\_\_\_\_\_  
Vertreten durch (Inhaber/Geschäftsführer)

\_\_\_\_\_  
Agentur-Nr.

*- nachfolgend „Agentur“ genannt -*

wird nachfolgender Vertrag vereinbart:

## I. Pflichten des Veranstalters

Der Veranstalter verpflichtet sich:

- a) die Agentur mit allen Ausschreibungen (Prospekte, Werbemittel und Buchungsunterlagen) angemessen zu versorgen.
- b) die eingehenden Buchungen ordnungsgemäß und zügig in der Reihenfolge des Eingangs zu bearbeiten.
- c) im Zuge der erforderlichen Insolvenzversicherung für Reiseveranstalter gem. EU-Pauschalreiserichtlinien (§ 651 BGB) dafür Sorge zu tragen, dass eine Insolvenzversicherung vorliegt und die Kosten hierfür im Pauschalreisepreis enthalten sind.
- d) nur mit den der Öffentlichkeit zugänglich gemachten Preisen zu werben.

## II. Pflichten der Agentur

Die Agentur verpflichtet sich

- a) Reiseinteressenten zu beraten, bereitwillig und kostenlos alle Auskünfte über die Angebote des Veranstalters zu dessen Vorgaben zu erteilen.
- b) es zu unterlassen, Reiseinteressenten zur Beratung an andere Agenturen oder Reisebüros zu verweisen und/oder sie aufzufordern, nach dort erfolgter Beratung die Buchungen selber wieder bei der Agentur vorzunehmen.
- c) dem Reisenden gegenüber deutlich zu machen, dass die Agentur ausschließlich als Vermittler der Leistung des Veranstalters auftritt und eine rechtsverbindliche Bestätigung der Reiseanmeldung ausschließlich durch den Veranstalter erfolgt.
- d) ausschließlich als Direktvermittler zwischen Reisenden und Veranstalter aufzutreten. Insbesondere ist es der Agentur untersagt, als Unter- oder Zwischenvermittler anderer Reisebüros aufzutreten, insbesondere dann, wenn der Veranstalter die Zusammenarbeit mit dem anderen Reisevermittler zuvor ausdrücklich abgelehnt hat. Soweit die Agentur hiervon abweichen will, bedarf es der ausdrücklichen Zustimmung des Veranstalters, die schriftlich zu erteilen ist.
- e) sämtliche Angebote des Veranstalters ausschließlich unter ausdrücklichem Hinweis auf die Leistungsbeschreibung (Katalog, Infox-Angebot, Faxmailing etc.) mit den jeweils gültigen Preisen, Beförderungs-, Reise- und Zahlungsbedingungen zu vermitteln und darüber hinausgehende Sonderwünsche des Reisekunden lediglich als Anfrage bzw. unverbindlichen Wunsch entgegen zu nehmen, als solche kenntlich zu machen und deren Erfüllung nicht zuzusagen.

- f) die Angebote des Veranstalters im Geschäftslokal der Agentur sichtbar auszustellen bzw. auszuhängen und bei Eigenwerbungen, die auf dem Angebot des Veranstalters gründen, entsprechend auf den Veranstalter hinzuweisen und den Leistungsumfang des Veranstalters nicht zu erweitern.
- g) sicherzustellen, dass im Rahmen der Beratung über eine durch den Veranstalter angebotene Reise, spätestens aber im Rahmen der verbindlichen Vermittlung eines solchen Angebotes die allgemeinen Reise- und Geschäftsbedingungen und sonstige Erklärungen/Erläuterungen des Veranstalters nicht nur in das Vermittlungsgespräch mit einzubeziehen, sondern sich vom Reisewilligen vor verbindlicher Buchung schriftlich erklären zu lassen, dass dieser die AGBs des Veranstalters nicht nur erhalten, sondern zur Kenntnis genommen hat. Dies ist gegenüber dem Reiseveranstalter zu dokumentieren.

- h) im Falle telefonischer Buchung die persönlichen Daten, einschließlich Geburtsdaten, des Reisewilligen schriftlich aufzunehmen und im Falle einer verbindlichen Buchung des Reisenden dafür Sorge zu tragen, dass die allgemeinen Reise- und Geschäftsbedingungen des Veranstalters dem Reisewilligen vorher bekannt gegeben wurden, insbesondere auch die Stornobedingungen. Diese Anforderungen hat die Agentur sicherzustellen und gegenüber dem Veranstalter zu dokumentieren. Des Weiteren hat für den Fall einer telefonischen Buchung die Agentur einen Rückruf unter der vom Buchenden angegebenen Telefonnummer zur Kontrolle der Richtigkeit der Angaben vorzunehmen und diesem hiernach eine schriftliche Reiseanmeldung vorzulegen, die der Kunde zu unterschreiben hat.

Im Falle einer Online-Buchung hat die Agentur sich durch umgehenden Rückruf zu vergewissern, ob der Anrufer der Buchungswillige ist. Darüber hinaus ist eine vom Kunden unterschriebene, zumindest als Telefax vorzulegende Reiseanmeldung vorzulegen.

- i) gegenüber dem Veranstalter im Rahmen der Reiseanmeldung die Anschrift, die persönlichen Daten sowie die Telefonnummer des Hauptreiseanmelders mitzuteilen.
- j) die nach der Buchungsannahme erfolgende Reisebestätigung des Veranstalters sorgfältig auf den Inhalt zu prüfen und erst im Anschluss daran dem Reisenden entsprechende Erklärungen mitzuteilen, welche keine davon abweichenden Zusicherungen enthalten dürfen.
- k) zur unverzüglichen Benachrichtigung per Buchungssystem des Veranstalters über von der Agentur entgegen genommenen Rücktrittserklärungen (Stornierungen) des Kunden unter Angabe des Rücktrittsdatums sowie den Namen des Zurücktretenden dem Veranstalter mitzuteilen, gegebenenfalls für den Fall, dass dies über das Buchungssystem nicht möglich ist, per Telefon oder Telefax.

- l) handelsrechtliche Veränderungen, wie Änderung der Gesellschaftsform, Inhaberschaft, Sitzverlegung, Gesellschafterwechsel etc. ebenso wie den Wechsel der Kontoverbindung unverzüglich anzuzeigen.
- m) nicht sich selbst oder einen Mitarbeiter als Anmelder der Reise zu benennen, auch insoweit nicht, als die Agentur beabsichtigt, in eigenem Namen an Dritte die Reiseleistungen, gegebenenfalls zu einem abweichenden Preis oder unter Veranschlagung eines weiteren zusätzlichen Preisbestandteils weiter zu veräußern.
- n) nur gängige Computer-Reservierungssysteme im Rahmen der Buchung beim Veranstalter zu verwenden.

Reisebüros die über kein Reservierungssystem verfügen, erhalten eine Fixprovision von 8%.

### III. Zahlungsverkehr

- a) Zwischen der Agentur und dem Veranstalter wird Kundendirektinkasso vereinbart, so dass jegliche Zahlung auf den Reisepreis durch den Kunden unmittelbar an das vom Veranstalter genannte Konto zu leisten ist, wobei die Agentur nicht berechtigt ist, Anzahlungen, Teilzahlungen oder Zahlungen des vereinbarten Reisepreises im Auftrag oder im Namen des Veranstalters entgegen zu nehmen.
- b) Die der Agentur zustehende Provision wird vom Veranstalter nach Eingang des vollständigen Reisepreises Mitte des Monats nach der Abreise unter Angabe der entsprechenden Buchungsnummer an die Agentur gezahlt.
- c) Rückerstattungen eines anteiligen oder des Gesamtreisepreises durch den Veranstalter erfolgen ausschließlich gegenüber dem Reisenden. Soweit eine Änderung oder Korrektur des ursprünglich vereinbarten Reisepreises erfolgt, verpflichtet sich der Veranstalter, der Agentur eine geänderte Abrechnung zuzustellen.

### IV. Provision

- a) Die Agentur erhält für die Vermittlung des Leistungsangebots des Veranstalters eine Provision gemäß gesondert beigefügter Provisionsvereinbarung. Änderungen der Provision sind aufgrund gesonderter schriftlicher Vereinbarung, jedoch ohne Einhaltung einer Frist, möglich.
- b) Der Anspruch auf Provision entsteht nach ordnungsgemäßer Vermittlung der Reise, jedoch erst dann, sobald der Reisepreis vollständig gezahlt wurde, beim Veranstalter auf dessen Konto eingegangen ist und die Reise auch angetreten wird.
- c) In der jeweiligen Provisionsabrechnung wird der Provisionsbetrag gesondert ausgewiesen.

Entsteht der Anspruch auf Provision im Weiteren nicht bzw. entfällt er nachträglich, so ist der Provisionsbetrag an den Veranstalter durch die

Agentur unverzüglich zurückzuerstatten. Dies gilt auch für Reiserücktrittskosten.

- d) Provision wird hingegen nicht gezahlt auf außerhalb des Reisepreises erhobene Gebühren, Entgelte und Steuern (z.B. Visagebühren, Luftsicherheitsgebühren, Steuer nach dem Luftverkehrsgesetz oder Tickethinterlegungskosten). Soweit der Veranstalter Provision dennoch auf diese Entgelte zahlt, besteht ein Anspruch aus „betrieblicher Übung“ hierauf nicht.
- e) Der Veranstalter ist berechtigt, bei nachweislichen Verstößen gegen die hier aufgeführten Regelungen die jeweilige Provision auf bis zu 6 % zu kürzen.
- f) Die Agentur haftet gegenüber dem Veranstalter für die Zahlung des Reisepreises durch den Kunden nur in den Fällen, in denen die Agentur ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Veranstalters Kundenzahlungen unter Verstoß gegen das in § 3 a) verankerte Direktinkassogebot verstößt; in diesem Fall tritt neben die Haftung der Agentur auch die persönliche Haftung des Inhabers/Geschäftsführers der Agentur gesamtschuldnerisch. Dies gilt auch für einen evtl. Betriebsnachfolger und/oder bei Wechsel des Inhabers/Geschäftsführers. Der neue Inhaber/Geschäftsführer haftet insofern neben dem bisherigen.
- g) Mit der Zahlung der Provision sind alle Kosten, Aufwendungen und Ansprüche der Agentur aus der Vermittlung von Leistungen des Veranstalters, seien sie bekannt oder unbekannt, vollständig erfüllt.

### V. Stornierungen/Reiserücktritt

Die Agentur ist verpflichtet, bei Nichtzahlung der vertraglich vereinbarten Reiserücktrittskosten gemäß Stornorechnung des Veranstalters, den Nachweis einer ordnungsgemäßen Reisevermittlung gegenüber dem Veranstalter zu erbringen.

Hierzu gehören die ordnungsgemäße schriftliche Reiseanmeldung des Reisenden sowie der Nachweis, dass dem Reisenden eine Reisebestätigung des Veranstalters im Original überlassen wurde, darüber hinaus der Nachweis, dass die allgemeinen Reise- und Geschäftsbedingungen des Veranstalters wirksam in den Reisevertrag einbezogen wurden und zwar bevor der Vertragsschluss zwischen Agentur und Reisenden geschlossen wurde. Darüber hinaus muss die Agentur gegenüber dem Veranstalter dokumentieren, welcher Mitarbeiter wann welche Erklärungen des Kunden zur Buchung und/oder Stornierung der Reise entgegengenommen hat.

Darüber hinaus muss die Agentur dem Veranstalter auch mitteilen, ob der Reisende gegebenenfalls eine Reiserücktrittsversicherung abgeschlossen hatte.

## VI. Vertragsdauer/Kündigung

Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft. Er wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Ein bereits bestehender Agenturvertrag verliert mit der Unterzeichnung dieses Vertrages seine Gültigkeit.

Der Vertrag kann von beiden Parteien schriftlich mit einer Frist von 3 Monaten, nach einer Vertragsdauer von 5 Jahren mit einer Frist von 6 Monaten, ordentlich gekündigt werden. Für die Einhaltung der Frist ist der Eingang der Erklärung beim jeweiligen Vertragspartner maßgeblich.

Die Provisionsvereinbarung kann mit einer Frist von 3 Monaten zum 31.12. eines Jahres schriftlich geändert werden. Widerspricht der Vertriebspartner der Änderung nicht binnen 4 Wochen nach Zugang schriftlich, ist sie vereinbart und damit Vertragsinhalt geworden.

Kommt auf einen Widerspruch hin keine Einigung zustande, hat dies die Wirkung einer fristgerechten Kündigung des Vertrages.

Der Vertrag wird ohne Ausspruch einer Kündigung dann beendet, wenn der Inhaber der Agentur oder eine Betriebsstelle wechselt, ohne dass zuvor die Zustimmung des Veranstalters erfolgt ist.

Der Vertrag kann außerordentlich aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden. Als wichtige Gründe zur fristlosen Kündigung des Vertrages bzw. einer Betriebsstelle durch den Veranstalter gelten insbesondere:

- a) Wechsel der Gesellschafter bei einer Kapitalgesellschaft ohne vorherige Informationen an den Veranstalter
- b) Verpachtung von Betriebsstellen der Agentur ohne vorherige Zustimmung des Veranstalters
- c) Verpfändung von Gesellschafts- oder Geschäftsanteilen der Agentur
- d) Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Agentur bzw. deren Inhaber oder Gesellschafter, sowie Ablehnung der Insolvenzeröffnung mangels Masse oder Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Agentur  
Stempel und Unterschrift)

- e) Abtretung, Pfändung und Verpfändung von Provisionsforderungen durch die Agentur
- f) Änderung des Firmensitzes/räumliche Verlegung der Agentur
- g) unberechtigtes Inkasso unter Missachtung des Direktinkassos des Veranstalters
- h) Nichterreicherung festgelegter Mindestumsätze bzw. erheblicher Buchungsrückgänge gegenüber dem Durchschnitt sonstiger Agenturen in der jeweiligen Verkaufsregion bzw. vergleichbarer Agenturen
- i) bei nicht ordnungsgemäßer Betreuung und Beratung der Reisenden und mehrfacher grob fehlerhafter Abwicklung der Buchungen durch die Agentur
- j) bei sonstigen groben Vertragsverletzungen.

Die Kündigung des Agenturvertrages bedarf der Schriftform

## VII. Gerichtsstand und Anwendung deutschen Rechts

Gerichtsstand und Erfüllungsort dieser Vereinbarung ist für beide Parteien, soweit diese Kaufleute sind, Frankfurt am Main. Dies gilt auch dann, wenn eine Vertragspartei nach Abschluss des Vertrages ihren Dienstsitz oder ihr Geschäftslokal aus dem Geltungsbereich des deutschen Rechts verlegt und/oder der Sitz der Vertragspartei nach Verlegung nicht dem Vertragspartner bekannt gegeben wird.

Es gilt deutsches Recht und Ausschluss des UN - Kaufrechts (CISG).

## VIII. Salvatorische Klausel

Sollte infolge Änderung der Gesetzgebung oder durch höchst richterliche Rechtsprechung eine Bestimmung dieses Vertrages ungültig werden, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die unwirksam gewordene Bestimmung ist durch eine Wirksame zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksam gewordenen Bestimmung am nächsten kommt.

\_\_\_\_\_  
Frankfurt, den

\_\_\_\_\_  
Express Travel International GmbH  
(Stempel und Unterschrift)



# Agenturfragebogen

## Agenturstammdaten

\_\_\_\_\_  
Firmenname

\_\_\_\_\_  
PLZ/Ort

\_\_\_\_\_  
Straße

\_\_\_\_\_  
Telefon

\_\_\_\_\_  
Fax

\_\_\_\_\_  
E-Mail

\_\_\_\_\_  
Steuernummer

\_\_\_\_\_  
Kette/Kooperation

\_\_\_\_\_  
Internetauftritt

## Gesellschaftsaufgaben

\_\_\_\_\_  
Inhaber/Geschäftsführer

\_\_\_\_\_  
Gesellschaftsform

## Ansprechpartner

\_\_\_\_\_  
Büroleiter/Leiter der Touristik

\_\_\_\_\_  
Telefon

## Anschlüsse an Reservierungssysteme

\_\_\_\_\_  
Amadeus Betriebsstellen-Nummer

\_\_\_\_\_  
Merlin Betriebsstellen-Nummer

\_\_\_\_\_  
Anderes CRS: Namen des Reservierungssystems + Betriebsstellen-Nummer

Hiermit bestätige ich die Richtigkeit der oben erteilten Informationen sowie Kenntnisnahme der Allgemeinen Agenturbedingungen

\_\_\_\_\_  
Datum/Ort

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Inhabers/Geschäftsführers und Firmenstempel



# Mitteilung der Bankverbindung

---

Kreditinstitut

---

Kontoinhaber

---

IBAN

---

BIC

---

Ort, Datum

---

Unterschrift/Firmenstempel